ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Pimpertz, Jochen

Working Paper

Agenda 2030 für die Rentenpolitik: Leitlinien für die 21. Legislaturperiode und darüber hinaus

IW-Policy Paper, No. 13/2024

Provided in Cooperation with:
German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Pimpertz, Jochen (2024) : Agenda 2030 für die Rentenpolitik: Leitlinien für die 21. Legislaturperiode und darüber hinaus, IW-Policy Paper, No. 13/2024, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/311847

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Agenda 2030 für die Rentenpolitik

Leitlinien für die 21. Legislaturperiode und darüber hinaus

Jochen Pimpertz

Köln, 03.12.2024

IW-Policy Paper 13/2024

Aktuelle politische Debattenbeiträge

INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Herausgeber
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.
Postfach 10 19 42
50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com
@iw_koeln

LinkedIn
@Institut der deutschen Wirtschaft

Instagram
@IW_Koeln

Autoren

Dr. Jochen Pimpertz
Leiter des Themencluster
Staat, Steuern und Soziale Sicherung
pimpertz@iwkoeln.de
0221 – 4981-760

Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:
Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **4**

1 Beschäftigungsschädliche Beitragssatzentwicklung bremsen **5**

2 Gesetzliche Rente – besser als ihr Ruf **7**

2.1 Der Grundsatz: Rente ersetzt Arbeitseinkommen 7
2.2 Vorzeitiger Ruhestand möglich, länger arbeiten wird belohnt 8
2.3 Gleitende Übergänge mit Teilrente und Teilzeitarbeit 9

3 Regelaltersgrenze ernst nehmen **10**

3.1 Abschlagprivilegierter Vorruhestand – ein rentenpolitischer Bruch 10
3.2 Problematische Weichenstellung – Arbeitsentgelt bei vorgezogener Rente 11
3.3 Abgabenrechtliche Privilegien für Silver Worker nicht begründbar 12

4 Rentenpolitische Ableitungen **13**

4.1 Regelaltersgrenze – langfristig anheben, frühzeitig verabreden 13
4.2 Arbeitsangebot stabilisieren, vorzeitigen Rentenbezug begrenzen 14
4.3 Beitragssatzentwicklung in der GKV und SPV bremsen 16

5 Zeit zum Handeln – das Reformfenster schließt sich jetzt **18**

6 Abstract **19**

Tabellenverzeichnis **20**

Literaturverzeichnis **20**

JEL-Klassifikation

H55 – Demografische Trends und Bevölkerungsprognosen
J11 – Gesetzliche Rentenpolitik und staatliche Pensionen
J21 – Erwerbspersonenpotenzial und Beschäftigung, Größe und Struktur
J26 – Ruhestand; Rentenpolitik

Zusammenfassung

Seit langem ist bekannt, dass die Bevölkerungsalterung eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft darstellt. Aber anders als in der Vergangenheit tritt der demografische Wandel nicht erst in ferner Zukunft ein, er wird jetzt wirksam. Denn die ersten Jahrgänge der Babyboomer-Generation stehen vor dem regulären oder vorzeitigen Eintritt in den Rentenbezug. Eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist deshalb dringend geboten.

Mit der Alterung der geburtenstarken Jahrgänge scheiden ab jetzt vermehrt Beschäftigte aus dem Erwerbsleben aus. Damit droht einerseits ein Rückgang des Arbeitskräftepotenzials, andererseits ein Anstieg der Finanzierungserfordernisse für Renten, Gesundheit und Pflege. Das erfordert immer höhere Beitragssätze, die sich auf die Entwicklung der Arbeitskosten negativ auswirken und die Beschäftigungsperspektiven am Standort Deutschland trüben. Entwickeln sich Sozialversicherungsausgaben und beitragspflichtige Einkommen immer weiter auseinander, droht eine Negativspirale.

Langfristig führt kein Weg daran vorbei, den Renteneintritt über eine Dynamisierung der Regelaltersgrenze in ein höheres Lebensalter zu verschieben. Das käme aber zu spät, um die Folgen des Renteneintritts der ersten Babyboomer-Kohorten abzumildern – sowohl mit Blick auf die rasch steigende Rentenlast als auch mit Blick auf die drohende Lücke, die die geburtenstarken Jahrgänge auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen.

Die kommende Bundesregierung muss deshalb das verbleibende Zeitfenster nutzen und Fehlanreize zugunsten eines vorzeitigen Renteneintritts für alle heute noch im Erwerbsleben stehenden, rentennahen Jahrgänge beseitigen. Notwendig ist dazu eine Abschaffung des abschlagfreien vorgezogenen Rentenbezugs sowie eine Anhebung der Abschlaghöhe. Auf den Prüfstand gehört die unbegrenzte Hinzuverdienstmöglichkeit bei vorgezogenem Rentenbezug. Dann braucht es keine zusätzlichen Anreize zugunsten einer verlängerten Erwerbstätigkeit, denn das Rentenrecht „belohnt“ einen späteren Rentenbezug systematisch. Eine erfolgreiche Armutsprävention gelingt über eine erfolgreiche Beschäftigungspolitik. Sozialpolitische Handlungsbedarfe gilt es konsequent an die bedürftigkeitsgeprüften Sicherungssysteme zu adressieren – die Höhe der individuellen Rente ist kein hinreichender Indikator für Hilfsbedürftigkeit.

Eine nachhaltige Reformagenda braucht es auch für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Denn hier steigen die Finanzierungserfordernisse ebenfalls mit der alternden Versichertengemeinschaft. Gleichzeitig hat der Arbeitskräftemangel längst das personalintensive Gesundheitswesen erreicht. In der Medizin und in der Pflege kann es nicht mehr allein darum gehen, Finanzierungsquellen für wünschenswerte Versorgungsstandards zu erschließen. Gesundheitspolitik wird sich künftig am Machbaren, nicht am Wünschenswerten messen lassen müssen.

1 Beschäftigungsschädliche Beitragssatzentwicklung bremsen

Die demografische Entwicklung stellt die deutsche Gesellschaft vor gravierende Herausforderungen. Davon sind insbesondere die umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme betroffen (Pimpertz, 2024a). In der Rentenpolitik haben sich die politisch verantwortlichen Entscheidungsträger allzu lange auf den Erfolgen einer prosperierenden Wirtschaft ausgeruht, ohne die langfristigen Folgen generöser Leistungsversprechen in den Blick zu nehmen. So wurde in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) der zuvor eingeschlagene Reformkurs seit den 2010er Jahren Schritt für Schritt revidiert (Pimpertz/Schüler, 2024, 5 ff.). Sinnbildlich steht dafür das von der Ampelkoalition geplante Rentenpaket II (Pimpertz, 2024b; Ragnitz, 2024). Wenn jetzt die ersten Kohorten der Babyboomer in den Ruhestand wechseln, dann beanspruchen deren Mitglieder vermehrt Leistungen in der GRV. Gleichzeitig hinterlassen sie Lücken auf dem Arbeitsmarkt, die die schwächer besetzten nachfolgenden Kohorten nicht mehr auffüllen können (Deschermeier, 2024; Deschermeier/Schäfer, 2024). Diese Entwicklung setzt sich in den kommenden zehn bis fünfzehn Jahren mit hoher Dynamik fort und wird auf Jahrzehnte die Sozialversicherungssysteme belasten (Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, 2020, 55). Ohne Reformen droht eine immer größere Lücke zwischen den Entwicklungen der Ausgaben und der beitragspflichtigen Einkommen zu klaffen. Die zu schließen, erfordert stetig steigende Beitragssätze (Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, 2020, 58). Damit würden aber nicht nur immer höhere Finanzierungslasten auf die Schultern der nachfolgenden Kohorten verschoben. Steigende Beitragsbelastungen erhöhen auch die Arbeitskosten und beeinträchtigen zunehmend die Beschäftigungs- und Einkommenschancen am Standort Deutschland. Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung führt vor Augen, dass einmal gegebene Versorgungsversprechen ohne eine leistungsfähige Wirtschaft immer schwerer zu erfüllen sind. Deshalb gilt es, für die kommende Legislaturperiode und darüber hinaus grundlegende Zusammenhänge in Erinnerung zu rufen:

- Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme werden aus umverteilten Markteinkommen finanziert, zum überwiegenden Teil über Beiträge. Unabhängig von der Frage, welche Verteilung der Finanzierungslasten als gerecht erachtet wird, hängt die Erfüllung des Leistungsversprechens unmittelbar von der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland ab.
- Mit der Alterung der geburtenstarken Jahrgänge treten zunehmend Engpässe auf dem Arbeitsmarkt auf. Solange Anreize zu einem vorzeitigen Rentenbezug fortbestehen, werden diese Engpässe verstärkt, statt sie zu beheben. Gleichzeitig hemmen höhere Beitragslasten die Möglichkeiten der Unternehmen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzubauen und zu sichern.

Deshalb führen politische Debatten in die Irre, die unter dem Vorwand einer vermeintlich gerechteren Lastverteilung um mögliche Ausweitungen der Beitragsbemessung, um Erweiterungen des Versichertenkreises oder um höhere Bundeszuschüsse kreisen. Die Abwägung über eine vermeintlich gerechtere Verteilung der Beitragslasten kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Finanzierungserfordernisse und damit die Beitragslasten insgesamt stetig steigen.

Warum steigende Sozialversicherungsbeiträge problematisch sind

Bereits zur Jahreswende 2024/2025 erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) um 0,8 Prozentpunkte (Bundesamt für Soziale Sicherheit, 2024), in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) steigt der Beitragssatz um weitere 0,2 Prozentpunkte. Wurde in der Coronapandemie eine „Beitragsgarantie“ verabredet, mit der die Beitragssätze auf insgesamt 40 Prozent gedeckelt werden sollten, klettert die Summe zum 1.1.2025 auf rund 42 Prozent. Weitere Anhebungen werden mit der

Finanzierung der Krankenhausreform erforderlich. Sollten das Sicherungsniveau in der GRV dauerhaft fixiert oder die Pflegeversicherung zu einer Vollkostenversicherung ausgebaut werden, erhöht sich der Anpassungsdruck zusätzlich. Dabei stehen die geburtenstarken Jahrgänge noch in der letzten Phase ihres Erwerbslebens, die demografisch bedingten Probleme kommen vor allem in den kommenden zehn bis fünfzehn Jahren auf die Systeme zu. Das bedeutet: Je generöser die Leistungsversprechen heute, desto höher ist das Beitragssatzniveau, auf dem der langfristig steigende Trend aufsattelt. Das IGES-Institut rechnet mit einem Anstieg der Beitragssätze binnen der nächsten zehn Jahre auf insgesamt 45,8 bis 51,2 Prozent (Ochmann/Albrecht, 2024, 16).

Für die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann sich das zu einem Hemmschuh entwickeln, sollten die Arbeitnehmer künftig nicht zu einem entsprechenden Nettolohnverzicht bereit sein:

- Zum einen erhöhen sich die Arbeitskosten der Unternehmen unmittelbar, weil die Arbeitgeber den gestiegenen Sozialversicherungsbeitrag zur Hälfte zahlen. Bei kurzfristig fixen Bruttolöhnen und steigenden Beitragssätzen muss der höhere Arbeitgeberanteil zusätzlich erwirtschaftet werden.

- Zum anderen reduziert sich das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer, die die andere Hälfte des höheren Sozialversicherungsbeitrags schultern. Angesichts des zunehmend knappen Arbeitsangebots steigt aber die Wahrscheinlichkeit, dass es insbesondere den höherqualifizierten (und angesichts der transformatorischen Herausforderungen besonders gefragten) sowie den gut organisierten Beschäftigten gelingen wird, in folgenden Lohnverhandlungen mindestens ihr bisheriges Nettolohnniveau durchzusetzen. Das setzt weitere Bruttolohnerhöhungen voraus, die die Arbeitskosten zusätzlich in die Höhe treiben.

Damit steigt der Anpassungsdruck auf Unternehmen, die sich im internationalen Wettbewerbsumfeld behaupten müssen. Mittelbar sind auch die in den Zulieferketten eingebundenen Branchen betroffen. Trüben sich mit der Arbeitskostenentwicklung die Beschäftigungs- und Einkommenschancen ein, dann hemmt das auch die Entwicklung der beitragspflichtigen Einkommen insgesamt – es droht eine Negativspirale.

Warum der GRV eine Schlüsselrolle zukommt

Mit dem Übergang von dem Erwerbsleben in den Ruhestand wechseln nicht nur vermehrt GRV-Versicherte von der Zahler- in die Empfängerposition. Auch in der GKV und SPV verursachen ältere Versicherte höhere Aufwendungen. Gleichzeitig zahlen sie einen geringeren Beitrag, weil das beitragspflichtige Einkommen im Ruhestand in der Regel niedriger ausfällt als während der Erwerbsphase (Beznoska et al., 2023, 513). Werden die höheren Altersgruppen künftig häufiger besetzt, steuern auch diese beiden Systeme in immer größere Finanzierungsprobleme. Gelingt es aber in einer alternden Versichertengemeinschaft, Arbeitnehmer länger in Beschäftigung zu halten und gleichzeitig den Rentenbezug in ein höheres Lebensalter zu verschieben, lässt sich damit nicht nur der Beitragssatzanstieg in der GRV bremsen, sondern auch die Beitragsbemessungsgrundlage für die GKV und SPV stabilisieren.

Diese Erwartungen hat der Gesetzgeber mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre verknüpft (Rürup-Kommission, 2003, 82 ff.; Pimpertz/Schüler, 2024, 13; 26 f.). Dafür bedarf es einer Beschäftigungspolitik, die die Erwerbschancen und Erwerbsanreize für Arbeitnehmer fördert und im Speziellen auch die Belange älterer Arbeitnehmer in den Blick nimmt (Hammermann et al., 2024a). Das hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die positiven Beschäftigungsanreize nicht durch rentenpolitische Maßnahmen konterkariert werden, die zu einem frühzeitigen Ruhestand anreizen. Im Mittelpunkt steht deshalb die Frage, wie ernst es die Rentenpolitik mit der Regelaltersgrenze nimmt.

2 Gesetzliche Rente – besser als ihr Ruf

Die Rentenpolitik steht in einem Spannungsverhältnis zwischen wünschenswerten Versorgungszielen, daraus resultierenden Finanzierungerfordernissen und den damit einhergehenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Was aus ökonomischer Perspektive vergleichsweise einfach zu beantworten scheint, wird im öffentlichen Diskurs jedoch vielfach unter Gerechtigkeitsaspekten erörtert. Doch auch die Umsetzung unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen „kostet". Generöse Leistungsversprechen zugunsten der aktuellen Rentnergeneration und den rentennahen Kohorten lassen sich dauerhaft nicht ohne Belastungen des Arbeitsmarkts umsetzen. Eine Bewertung nach Gerechtigkeitskriterien muss deshalb ambivalent bleiben, je nachdem, ob die Verteilungswirkungen im Querschnitt der Bevölkerung oder im intergenerativen Kontext betrachtet werden. Immerhin würde die politisch Abwägung leichter fallen, wenn sozialpolitische Handlungsbedarfe in der komplexen Alterssicherungsarchitektur systemgerecht und treffsicher adressiert werden (Kochskämper/Pimpertz, 2017, 13; Hüther/Pimpertz, 2022). Denn auch in der Sozialpolitik gilt die grundlegende ökonomische Logik, dass die erforderlichen Ressourcen knapp sind und sozialpolitische Motive umso besser verfolgt werden können, je effizienter die Maßnahmen wirken. Dazu ist es notwendig, die grundlegenden Funktionsweisen der gesetzlichen Alterssicherung zu beachten.

2.1 Der Grundsatz: Rente ersetzt Arbeitseinkommen

Die gesetzliche Rente soll das während der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielte Entgelt teilweise ersetzen und so den Einkommensfluss im Ruhestand verstetigen. Der Versicherungscharakter bezieht sich vor allem auf das Langlebigkeitsrisiko. Denn anders als bei kapitalgedeckten Vorsorgeformen wird die Zahlung der umlagefinanzierten, gesetzlichen Rente über die gesamte Ruhestandsphase garantiert, unabhängig davon, welches Lebensalter ein Rentner erreicht (Pimpertz, 2022a). Maßgeblich dafür ist nicht das gesamte Erwerbseinkommen der Beitragszahler, sondern die lebenslang erwirtschafteten, beitragspflichtigen Entgelte, die je nach Erwerbsentscheidung und Beschäftigungschancen unterschiedlich hoch ausfallen können. Deshalb besteht ein grundlegendes Missverständnis darin, die gesetzliche Rente mit Zielen der Armutsprävention zu verknüpfen. Mindestsicherungsziele werden in der Statik der deutschen Sicherungsarchitektur über andere, bedürftigkeitsgeprüfte Systeme wie der Grundsicherung oder dem Wohngeld angestrebt (Kochskämper/Pimpertz, 2017, 13; Hüther/Pimpertz, 2022).

Die gesetzliche Rente vermag jedoch mittelbar vor Armutsgefährdung im Alter zu schützen, eine erfolgreiche Erwerbsbiografie vorausgesetzt. Denn das im Umlageverfahren organisierte System basiert auf dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz: Die Beitragszahlungen während der Erwerbsphase finanzieren die jeweils aktuell ausgezahlten Renten. Aus den lebenslangen Beitragsleistungen resultieren individuelle Anwartschaften, deren Wert sich aber erst im Rentenübergang ergibt. Denn je nach Höhe der individuellen Beitragszahlungen (in Relation zum Durchschnittsverdienst des jeweiligen Jahres) und Anzahl der Beitragsjahre wird den aktiv Versicherten ein gewichteter Anteil an den künftigen Einnahmen der GRV zugesichert (zum Beispiel Kochskämper/Pimpertz, 2017, 17). Die absolute Höhe der künftigen Altersrente hängt jedoch davon ab, welche Beitragseinnahmen und Steuerzuschüsse zum Zeitpunkt der Auszahlung zur Verfügung stehen. Ob die gesetzliche Rente im Einzelfall hinreichend hoch ausfällt, um vor Armutsgefährdungsrisiken im Alter zu schützen, hängt deshalb maßgeblich von den Erwerbsentscheidungen und -chancen der Versicherten und nicht zuletzt von einer erfolgreichen Beschäftigungspolitik ab. Dabei markiert die Regelaltersgrenze das Lebensalter, ab dem Versicherte ihren gesetzlichen Rentenanspruch abschlagfrei realisieren können. Sie ist eine

politisch bestimmte Norm, die eine Erwartungshaltung des Gesetzgebers an eine “normale” Erwerbsbiografie adressiert (Pimpertz, 2023; Pimpertz/Schüler, 2024, 18; 26 ff.).

2.2 Vorzeitiger Ruhestand möglich, länger arbeiten wird belohnt

Dennoch ermöglicht das Rentenrecht einen vorzeitigen Bezug der erreichten Anwartschaft. Derzeit ist dies unabhängig von der weiteren Entwicklung der Regelaltersgrenze ab einem Alter von 63 Jahren möglich. Eine vorzeitige Auszahlung von Renten erhöht jedoch die Ausgaben der GRV (Pimpertz, 2023, 93 ff.). Deshalb wird der individuelle Rentenanspruch bei vorzeitiger Inanspruchnahme um Abschläge reduziert, um zusätzliche Belastungen der Beitragszahler auf Dauer zu vermeiden (zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Anreizwirkungen "versicherungsmathematisch fairer” Abschläge siehe Pimpertz, 2023).

- Dazu wird der individuelle Rentenanspruch für jeden Monat vorzeitigen Bezugs (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) um 0,3 Prozent gekürzt (3,6 Prozent pro Jahr). Die zusätzlich anfallenden Rentenzahlungen werden so – über die statistisch erwartete Rentenbezugsdauer verteilt – in Abzug gebracht.
- Spiegelbildlich erhalten Versicherte, die ihren erstmaligen Rentenbezug über die Regelaltersgrenze hinauszögern, für jeden Monat einen Bonus von 0,5 Prozent auf die gesamte, bis dahin erreichte Anwartschaft (6 Prozent pro Jahr aufgeschobenen Rentenbezugs).

Eine verlängerte respektive verkürzte beitragspflichtige Erwerbstätigkeit hat zusammen mit den Zu- und Abschlägen zwei Effekte (Tabelle 2-1):

Tabelle 2-1: Monatliche Bruttorente und Rentenbarwert bei späterem Rentenbezug

Modellrechnung für einen fiktiven Arbeitnehmer, der zum 1.7.2024 erstmalig eine Altersrente vorzeitig bezieht oder seinen Rentenbezug bei Fortführung seiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit aufschiebt.

Erstmaliger Rentenbezug zum 1.7.	Im Alter von ... Jahren	Beitrags-jahre	Abschlag/ Bonus in Prozent	Barwert der monatlichen Bruttorente zum 1.7.2024 in Euro pro Monat	Rentenbezugs-jahre bis zum Jahr 2046	Barwert des Rentenbe-zugs zum 1.7.2024 in Euro
2024	63,5	40	-10,8	1.377	22	283.484
2025	64,5	41	-7,2	1.465	21	296.490
2026	65,5	42	-3,6	1.558	20	305.213
2027	66,5	43		1.654	19	312.319
2028	67,5	44	6,0	1.793	18	322.545
2029	68,5	45	12,0	1.937	17	330.879

Annahmen: Sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Jahr 2024 mit 40 Beitragsjahren und jeweils durchschnittlichen Verdiensten; Regelaltersgrenze für einen abschlagfreien Rentenbezug im Jahr 2027: 66 Jahre und sechs Monate; Abschlag pro Jahr vorgezogenen Rentenbezugs: 3,6 Prozent; Zuschlag pro Jahr späteren Renteneintritt: 6 Prozent; jährliche Rentenanpassung laut Rentenversicherungsbericht 2022: bis 2029 exakte Werte, danach entsprechend der jahresdurchschnittlichen Anpassungsrate der Jahre 2029 bis 2036.

Quelle: Pimpertz, 2023

Einerseits steigt die monatliche Bruttorente bei verlängerter Erwerbsphase nicht nur aufgrund der zusätzlichen Beitragsleistung, sondern bei einem über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschobenen Rentenbezug zusätzlich mit dem Bonus. Andererseits fällt sie geringer aus, wenn aufgrund einer vorzeitigen Beendigung

des Erwerbslebens weniger Beitragsjahre und -zahlungen bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden und gleichzeitig diese Anwartschaft um Abschläge reduziert wird (Tabelle 2-1, Spalte 5). Obwohl sich die Rentenbezugsdauer verkürzt, je später der Übergang in den Ruhestand erfolgt (Spalte 6), erhöht sich der Barwert des lebenslangen Rentenbezugs mit jedem Jahr längerer Erwerbstätigkeit (Spalte 7). Mit anderen Worten: Finanziell reizt das Rentenrecht zu einem längeren Erwerbsleben an – sowohl mit Blick auf die monatliche Bruttorente als auch mit Blick auf die Summe aller im Ruhestand zu erwartenden Zahlungen.

Dabei war die Möglichkeit eines sozialversicherungspflichtigen Hinzuverdiensts während der Vorruhestandsphase ursprünglich auf das jährliche Entgelt im Rahmen eines Minijobs gedeckelt, während nach Erreichen der Regelaltersgrenze alle Rentenbeziehenden in beliebiger Höhe hinzuverdienen konnten und bis heute können. Auf diese Weise wurde die Norm der Regelaltersgrenze verbindlich durchgesetzt, weil Arbeitseinkommen und vorgezogene Rente nicht parallel bezogen werden konnten.

2.3 Gleitende Übergänge mit Teilrente und Teilzeitarbeit

Der Teilrentenbezug eröffnet eine Gestaltungsoption für den gleitenden Übergang in den Ruhestand. Die Idee dabei war es, den Versicherten eine Möglichkeit zu eröffnen, ihre beitragspflichtige Erwerbstätigkeit im rentennahen Alter bei reduzierter Stundenzahl fortzuführen und gleichzeitig einen Anteil ihrer bis dahin erzielten Rentenanwartschaft zu beziehen. Während die vorgezogene Teilrente um Abschläge reduziert wird, erhöhen die auf das Teilzeitentgelt anfallenden Beitragszahlungen den verbleibenden Rentenanspruch. Bei einem über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschobenen Bezug der verbleibenden Teilrente erhöht sich diese um den entsprechenden Bonus. Damit sollte ein gleitender Ausstieg aus dem Erwerbsleben möglich werden, ohne das Gesamteinkommen während des Übergangs oder das finale Ruhestandseinkommen über Gebühr reduzieren zu müssen. Entsprechend fügt sich das Teilrentenmodell konsistent in die Vorstellung ein, dass die gesetzliche Rente das beitragspflichtige Entgelt ersetzen und den Einkommensfluss im Ruhestand verstetigen soll.

Für den Teilrentenbezug galt allerdings ursprünglich eine komplizierte und intransparente Berechnungsformel, nach der die Höhe abhängig von der Einhaltung einer Hinzuverdienstgrenze festgelegt wurde. Überschritt das Entgelt aus Teilzeitbeschäftigung diese Grenze, wurde die Teilrente auf einen geringeren Prozentsatz gekürzt. Auch wenn diese Regelung zum 1.7.2017 stark vereinfacht wurde, blieb das Teilrentenmodell bis zum Jahr 2022 ein Ausnahmefall (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2024, 197).

3 Regelaltersgrenze ernst nehmen

Das Rentenrecht „belohnt“ längeres Arbeiten und das Hinauszögern des erstmaligen Rentenbezugs, selbst wenn der Übergang in den Ruhestand flexibel gestaltet wird. Ausnahmetatbestände, die einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben anreizen, gehören deshalb auf den Prüfstand. Denn sie provozieren Widersprüche zu der grundlegenden Norm, die mit der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Aufgrund von Frühverrentungsanreizen wird dem Arbeitsmarkt Humankapital entzogen, gleichzeitig reduziert sich damit die Beitragsbemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag.

3.1 Abschlagprivilegierter Vorruhestand – ein rentenpolitischer Bruch

Besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Versicherungsjahren können bis zu zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze ihre Altersrente abschlagfrei beziehen. Dieser abschlagprivilegierte, vorzeitige Rentenbezug stellt ein systemfremdes Element dar. Zwar definiert das deutsche Rentenrecht Mindestversicherungszeiten für den Zugang zu bestimmten Rentenarten. Der Bezug einer abschlagfreien Altersrente wird aber an die Norm der Regelaltersgrenze geknüpft. Ein abschlagprivilegierter Vorruhestand führt zu einer höheren Belastung der GRV und ihrer Beitragszahler, weil vorzeitig ausgezahlte Renten nicht über die Dauer des Rentenbezugs verteilt in Abzug gebracht werden (Pimpertz, 2023, 98 f.). Über den Verstoß gegen die Budget- oder Belastungsneutralität hinaus ergeben sich kritische Anreizwirkungen, die anhand einer Modellrechnung illustriert werden können (Tabelle 3-1).

Tabelle 3-1: Monatliche Bruttorente und Rentenbarwert bei abschlagfreiem Vorruhestandsprivileg

Modellrechnung für einen fiktiven Arbeitnehmer, der zum 1.7.2024 erstmalig eine Altersrente vorzeitig bezieht oder seinen Rentenbezug bei Fortführung seiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit aufschiebt.

Erstmaliger Rentenbezug zum 1.7.	Im Alter von ... Jahren	Beitrags-jahre	Abschlag/ Bonus in Prozent	Barwert der monatlichen Bruttorente zum 1.7.2024 in Euro	Rentenbezugs-jahre bis zum Jahr 2046	Barwert des Rentenbe-zugs zum 1.7.2024 in Euro
2025	64,5	45		1,733	21	350.664
2026	65,5	46		1.770	20	346.764
2027	66,5	47		1.807	19	341.372

Annahme: Sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Jahr 2025 mit 45 Beitragsjahren und jeweils durchschnittlichen Verdiensten; Regelaltersgrenze für einen abschlagfreien Rentenbezug im Jahr 2027: 66 Jahre und sechs Monate; vorgezogener Rentenbezug mit 45 Versicherungsjahren bis zu zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Abschläge; jährliche Rentenanpassung laut Rentenversicherungsbericht 2022: bis 2029 exakte Werte, danach entsprechend der jahresdurchschnittlichen Anpassungsrate der Jahren 2029-2036.

Quelle: Hammermann et al., 2024a, 26

Dazu wird ein Arbeitnehmer unterstellt, der im Jahr 2027 im Alter von 66,5 Jahren seine Regelaltersgrenze erreicht, aber bereits im Jahr 2025 nach 45 Beitragsjahren erstmalig seine Rente in Anspruch nehmen möchte. Statt wie im Regelfall Abschläge in Höhe von 7,2 Prozent hinnehmen zu müssen, würde die Rente jedoch ohne Abschlag ausgezahlt, obwohl die Regelaltersgrenze erst zwei Jahre später erreicht wird. Zwar führt jedes weitere Jahr sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auch in diesem Fall dazu, dass sich die monatliche Bruttorente erhöht (im Fallbeispiel nach Maßgabe eines Durchschnittsverdiensts; Tabelle 3-1, Spalte 5). Der Verzicht auf einen Abschlag führt aber dazu, dass der Barwert aller künftigen Rentenzahlungen

bei einem Zugang jenseits von 64,5 Jahren sinkt (Spalte 7). Mit Blick auf den Barwert lohnt sich eine Fortführung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht.

Deshalb reizt die abschlagprivilegierte Vorruhestandsoption für besonders langjährig Versicherte zu einem vorzeitigen Bezug der Altersrente an. Sozialpolitisch lässt sich diese Ausnahme angesichts der überdurchschnittlich hohen Rentenanwartschaften nicht begründen (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2024, 117). Zudem belastet der vorzeitige Rentenbezug ohne Abschlag die Ausgabenseite der GRV.

3.2 Problematische Weichenstellung – Arbeitsentgelt bei vorgezogener Rente

Seit dem 1.1.2023 ist die Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigem Rentenbezug entfallen. Seitdem ist es sozialversicherungspflichtig Beschäftigten möglich, ab einem Alter von 63 Jahren ihre gesetzliche Rente (um Abschläge reduziert) zu beziehen und parallel dazu in unbegrenzter Höhe (im Zweifel im Umfang ihrer bisherigen Vollzeitbeschäftigung) sozialversicherungspflichtiges Entgelt zu beziehen. De facto wird damit nicht nur die bisherige Regelung zum Teilrentenbezug obsolet, weil diese nicht mehr abhängig von der Höhe des Hinzuverdiensts gekürzt wird. Auch die Anreizwirkung der Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug droht ins Leere zu greifen. Denn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können gesetzliche Rente und Arbeitseinkommen parallel bezogen werden. Zwar steigt die Grenzbelastung des Haushalts in dieser Phase aufgrund des höheren steuerpflichtigen Einkommens (Beznoska/Schüler, 2023). Allerdings sind mit Blick auf den absoluten Einkommensvorteil Konstellationen denkbar, bei denen der Barwert, der sich abschlagbedingt aus der lebenslangen Rentenminderung ergibt, überkompensiert wird. Zudem ist es den Versicherten möglich, vor Beantragung der Rente den Abschlag durch eine Einmalzahlung zu vermeiden. Auch wenn das dafür notwendige Vermögen zunächst den Wohlstand eines Haushalts mindert, kann dieser Effekt durch den Barwert aus erhöhtem Nettoeinkommen während der Vorruhestandsphase und ungekürztem Rentenbezug überkompensiert werden.

Grundsätzlich ist zu fragen, welche Gruppe von Arbeitnehmern durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze angesprochen werden soll. Zu befürchten ist, dass Arbeitnehmer begünstigt werden, für die kein sozialpolitischer Handlungsbedarf identifiziert werden kann (Hammermann et al., 2024b, 27):

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen einen frühzeitigen Rentenbezug anstreben, können oder wollen ex definitionem nicht länger erwerbstätig sein – sie werden durch die Möglichkeit eines parallelen Bezugs von vorgezogener Rente und Arbeitseinkommen erst gar nicht angesprochen. Insbesondere wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen schwer wiegen, sieht das Erwerbsminderungsrecht eine umfassende Absicherung vor.

- Alternativ könnte der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze jene Arbeitnehmer ansprechen, die aus finanziellen Gründen länger arbeiten müssen, um ein auskömmliches Einkommen im Ruhestand zu realisieren. Dafür bieten aber Rentenrecht und Arbeitseinkommen hinreichende Anreize. Es braucht dafür keinen parallelen Bezug von Erwerbseinkommen und Rente, zumal das Renteneinkommen bei einem vorgezogenen Bezug durch Abschläge gemindert würde.

- Damit verbleiben Konstellationen, in denen Personen auch ohne parallelen Rentenbezug bereit wären, bis zur Regelaltersgrenze oder darüber hinaus erwerbstätig zu sein. Sie erfahren mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze aber entweder einen Anreiz, ihre sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bei gleichem Nettoeinkommen zu reduzieren. Das widerspricht dem Ziel, das Arbeitsangebot zu verstetigen und die Lebensarbeitszeit zu verlängern. Oder sie erhalten durch den Wegfall der

Hinzuverdienstgrenze einen Anreiz, zusätzlich zum regulären Erwerbseinkommen ein Renteneinkommen zu beanspruchen, ohne dass dafür eine sozialpolitische Begründung angeführt werden kann.

Noch ist unklar, ob der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu einer vermehrten, vorzeitigen Inanspruchnahme gesetzlicher Renten führt. Sollte dieser Fall eintreten, würde die Ausgabenseite der GRV kurzfristig belastet, während Abschläge (so diese nicht durch Einmalzahlungen abgelöst werden) erst langfristig zu einer budgetneutralen Kompensation führen. Deshalb gerieten in diesem Fall die Ausgabenseite der GRV und damit der Beitragssatz unter Druck (Pimpertz, 2022a, 54 f.).

3.3 Abgabenrechtliche Privilegien für Silver Worker nicht begründbar

Im Rahmen der Wachstumsinitiative der Ampelkoalition sollten außerdem Anreize zugunsten einer Erwerbstätigkeit jenseits der Regelaltersgrenze gestärkt werden. Dazu sollte den Versicherten – alternativ zu dem Bonus für einen aufgeschobenen Rentenbezug – eine weitere Wahlmöglichkeit zugunsten einer Einmalzahlung in Höhe der aufgeschobenen Rentenbezüge eröffnet werden. Diese „Rentenaufschubprämie“ sollte zudem um den Gegenwert der Beiträge zur Krankenversicherung aufgestockt worden, die die Rentenversicherung im Fall eines regulären Rentenbezug ab Erreichen der Regelaltersgrenze hätte zahlen müssen. Zwar würde die Prämie den Bonus in Höhe von 6 Prozent pro Jahr aufgeschobenen Rentenbezugs ersetzen. Kurzfristig würde die Rentenkasse aber bei vermehrter Inanspruchnahme durch den einmaligen Auszahlungsbetrag belastet, während eine Kompensation (durch den entfallenden Bonus) erst langfristig erfolgt wäre. Noch gravierender wiegt aber, dass die Rentenaufschubprämie steuer- und abgabenfrei ausgezahlt werden sollte (Bundesregierung, 2024a, 18). Damit würden – verglichen mit der bisherigen Variante eines Bonus auf den verspäteten Rentenbezug – sowohl dem Fiskus als auch den übrigen Sozialversicherungshaushalten regulär anfallende Einnahmen entgehen (Hammermann et al., 2024a, 29).

Diesem Konstrukt und ähnlichen Vorschlägen, die eine abgabenfreie oder abschlagprivilegierte Erwerbstätigkeit jenseits der Regelaltersgrenze vorsehen (zum Beispiel ein Steuerfreibetrag für Silver Worker), liegt offenbar die Hypothese zugrunde, dass eine Erwerbsentscheidung von Versicherten jenseits der Regelaltersgrenze vor allem an mangelnden finanziellen Anreizen scheitere. Die empirischen Befunde zu den Erwerbsmotiven der Silver Worker sprechen jedoch gegen diese Hypothese. Denn zum überwiegenden Teil geben Befragte an, die jenseits der Regelaltersgrenze beschäftigt sind, dass der Kontakt zu ihrem sozialen Netzwerk im Betrieb, Spaß an der Arbeit und finanzielle Anreize zur Fortführung der Erwerbsarbeit motivieren (Pimpertz/Stettes, 2020, 45 f.). Deshalb drohen mit einer Subventionierung der Beschäftigung im Rentenalter teure Mitnahmeeffekte, während die erhofften Beschäftigungseffekte ungewiss bleiben.

4 Rentenpolitische Ableitungen

Mit Blick auf die demografischen Herausforderungen gilt es, Weichen für eine nachhaltige Finanzierbarkeit gesetzlicher Rentenansprüche zu stellen. Dies ist sowohl verteilungspolitisch mit Blick auf die bevölkerungsweite Akzeptanz der umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme geboten als auch wirtschaftspolitisch mit Blick auf die Wechselwirkungen mit dem Arbeitsmarkt notwendig.

4.1 Regelaltersgrenze – langfristig anheben, frühzeitig verabreden

Angesichts der demografisch bedingten Herausforderungen sollte die Regelaltersgrenze nicht nur bis zum Jahr 2031, sondern darüber hinaus weiter angehoben werden. Hinter dieser Forderung steht die Logik, dass in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem die Stabilisierung von Beitragssatz und Sicherungsniveau maßgeblich von der Entwicklung der Beitragszahler-Rentner-Relation abhängt. Verschiebt sich mit einer höheren Regelaltersgrenze der Renteneintritt in ein späteres Lebensalter, dann hilft das, den demografisch bedingten Anstieg der Rentnerzahl zu verlangsamen und gleichzeitig die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beitragszahler zu stabilisieren. Im Ergebnis wird der Beitragssatzanstieg gebremst und das Absinken des Sicherungsniveaus verlangsamt (Pimpertz/Schüler, 2024, 26 f.).

In welchem Ausmaß eine Anpassung erfolgen kann, ist wissenschaftlich nicht eindeutig zu bestimmen. Eine pragmatische Lösung lässt sich aber wischen den zwei denkbaren Extremen entwickeln:

- Unter Beibehaltung der „Rente mit 67“ nach 2031 würde bei weiter steigender Lebenserwartung die zusätzlich gewonnene Lebenszeit ausschließlich im Ruhestand verbracht. Das führt zu höheren Finanzierungserfordernissen in der GRV, weil mit einem späteren Ableben der hochbetagten Jahrgänge, aber gleichzeitig unverändert starkem Rentenzugang, zusätzliche rentenberechtigte Kohorten alimentiert werden müssten.

- Spiegelbildlich lässt sich das andere Extrem mit einer Anpassungsregel beschreiben, nach der die durchschnittliche Rentenbezugsdauer auch bei steigender Lebenserwartung möglichst konstant gehalten werden soll. Die zusätzlich gewonnenen Lebensjahre würden damit ausschließlich der beitragspflichtigen Erwerbszeit zugeschlagen.

Dazwischen nimmt die „2:1-Regel“ eine pragmatische Position ein, nach der ein zusätzliches Jahr Lebenserwartung in etwa in dem derzeitigen Verhältnis von Erwerbs- zu Rentenbezugszeiten aufgeteilt werden kann. Bei einem Anstieg der Lebenserwartung um ein Jahr würde die Regelaltersgrenze (und damit die beitragspflichtige Erwerbszeit) um acht Monate steigen, während sich die erwartete Rentenbezugsdauer um vier Monate verlängert.

Eine Anhebung der Regelaltersgrenze sollte zeitnah beschlossen werden, weil sowohl die Planung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge als auch die berufliche Laufbahnplanung einen längeren Vorlauf erfordern, zum Beispiel mit Blick auf Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarfe, die die Beschäftigungsfähigkeit in höherem Erwerbsalter sichern. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze nach 2031 keinen Beitrag mehr zu leisten vermag, um die Folgen für die GRV abzufedern, die die Alterung der geburtenstarken Jahrgänge bis dahin hervorrufen. Denn die ersten Boomer-Kohorten erreichen bereits heute das Alter von 63 Jahren (Hammermann et al., 2024b, 5).

4.2 Arbeitsangebot stabilisieren, vorzeitigen Rentenbezug begrenzen

Deshalb rückt für die kommende Legislaturperiode die Beseitigung von Fehlanreize zugunsten eines frühzeitigen Rentenbezugs in den Fokus der Rentenpolitik.

Vorzeitiger Rentenbezug nur mit Abschlägen

Für die Privilegierung des vorgezogenen Rentenbezugs von besonders langjährig Versicherten können keine sozialpolitischen Gründe angeführt werden, handelt es sich dabei doch in der Regel um Personen mit überdurchschnittlich hohen Rentenanwartschaften. Der Verzicht auf Abschläge für bis zu zwei Jahre vorzeitigen Rentenbezugs belastet die GRV und deren Beitragszahler dauerhaft. Gleichzeitig setzt das Privileg einen Frühverrentungsanreiz, der das Bemühen um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit konterkariert. Deshalb muss die Möglichkeit eines abschlagfreien vorzeitigen Rentenbezugs abgeschafft werden.

Anreizneutrale Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug

Gleichzeitig sollten die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug moderat angehoben werden. Eine „versicherungsmathematische“ Bestimmung budgetneutraler Abschläge führt in die Irre, weil nach diesem Kriterium der prozentuale Abschlag sinken müsste, sobald sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer aufgrund einer weiter steigenden Lebenserwartung bei unveränderter Regelaltersgrenze verlängert. Davon würde aber ein kontraproduktives Signal ausgehen, weil der vorzeitige Rentenbezug ab einem Alter von 63 Jahren weniger stark reduziert wird. Richtig wäre es stattdessen, die Abschläge so auszutarieren, dass sich das durchschnittliche Rentenzugangsalter der Regelaltersgrenze annähert. Das ist bislang nicht der Fall. Denn im Jahr 2022 lag das Durchschnittsalter für den erstmaligen Bezug einer Altersrente mit 64,4 Jahren gerade einmal auf dem westdeutschen Niveau des Jahres 1970 (64,3 Jahre) – damals bei einer durchschnittlichen Bezugsdauer der Versichertenrenten von 11,1 Jahren, im Jahr 2023 bei einer von 20,5 Jahren (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2024, 131; 147).

Vorgezogener Rentenbezug für maximal drei Jahre

Nach derzeitigem Rechtsstand kann die Altersrente ab einem Alter von 63 Jahren vorzeitig bezogen werden, unabhängig von der Entwicklung der Regelaltersgrenze. Wenn im Jahr 2031 die „Rente mit 67“ Jahren gilt, verlängert sich die Phase des vorgezogenen Rentenbezugs auf bis zu vier Jahre. Auch wenn in diesem Fall höhere Abschläge fällig werden, kann allein über die Abschlaghöhe nicht kontrolliert werden, ob Beschäftigte bereits im Alter von 63 Jahren ein auskömmliches Alterseinkommen im Haushalt realisieren und deshalb (zum Beispiel aufgrund ihrer Freizeitpräferenz) vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen. Soll das zunehmend knapper werdende Arbeitskräftepotenzial aktiviert werden, muss die Phase des vorzeitigen Rentenbezugs auf einen engen Zeitraum vor Erreichen der Regelaltersgrenze beschränkt werden.

Hinzuverdienst bei vorgezogenem Rentenbezug evaluieren

Die Grundidee der GRV lautet: Rente ersetzt Arbeitseinkommen. Die Regelaltersgrenze markiert eine Norm für den Übergang in den Ruhestand und deshalb auch für den abschlagfreien Bezug einer gesetzlichen Rente. Solange aber vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine gesetzliche Rente parallel zum Erwerbseinkommen bezogen werden kann, können daraus Anreize zu einem vorgezogenen Rentenbezug erwachsen, die die Ausgabenseite der GRV zusätzlich belasten. Deshalb ist zeitnah und regelmäßig zu evaluieren, wie sich der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze auf die Rentenbezugs- und Erwerbsentscheidung der rentennahen Jahrgänge

auswirkt. Sollte es vermehrt zu einer vorzeitigen Inanspruchnahme bei gleichzeitig sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung kommen, ist die Hinzuverdienstgrenze wieder einzuführen.

Rentenanpassung beibehalten

Die im Zuge des Rentenpaket II diskutierte, dauerhafte Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern führt zu einem noch höheren Anstieg der Beitragssätze, als ohnehin zu erwarten ist (Bundesregierung, 2024b, 2; Pimpertz, 2024b). Deshalb muss die Rentenanpassungsformel beibehalten werden, damit demografisch bedingt steigende Finanzierungserfordernisse nicht einseitig auf die Schultern der Beitragszahler überwälzt werden (Ragnitz, 2024) und deren Einkommens- und Beschäftigungschancen belasten. Deshalb sollte das Sicherungsniveau vor Steuern regelgebunden sinken.

Regelgebunden bedeutet, dass die Anpassungen nach einem berechenbaren Verfahren erfolgen, damit die Arbeitnehmer verlässlich Erwartungen für ihre betriebliche und private Vorsorge bilden können. Das gelingt bislang über die Rentenanpassungsformel, die den Spielraum für die jährliche Rentenanpassung abhängig von den Entwicklungen des Beitragssatzes und des Rentnerquotienten begrenzt. Zusätzlich sorgt der Nachholfaktor dafür, dass rechnerisch mögliche Rentenkürzungen, die aufgrund der nominalen Rentengarantie ausgesetzt werden, in Zeiten möglicher Erhöhungsspielräume anteilig nachgeholt werden.

Zusätzliche Erwerbsanreize für Ruheständler unnötig

Darüber hinaus sind keine weiteren Anreize für Erwerbsarbeit jenseits der Regelaltersgrenze vonnöten. Der Aufschub des Rentenbezugs wird bereits im Status quo mit einem Bonus von 6 Prozent pro Jahr auf die gesamte Bruttorente incentiviert. Die Hoffnungen, ältere Menschen über eine abgabenfreie Rentenaufschubprämie oder eine abgabenprivilegierte Erwerbstätigkeit zur Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit zu motivieren, sind sozialpolitisch nicht begründet und verstoßen gegen den Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.

Armutsprävention systemgerecht adressieren

Der Einwand steigender Armutsgefährdungsrisiken bei sinkendem Sicherungsniveau vermag dagegen nicht zu überzeugen. Zum einen werden bei der statistischen Ermittlung von Armutsgefährdungsrisiken alle Einkommensquellen eines Haushalts berücksichtigt, nicht nur die gesetzliche Rente eines Haushaltsmitglieds. Dazu ein Beispiel: In ihrem Alterssicherungsbericht weist die Bundesregierung aus, dass 4 Prozent der Rentenbeziehenden, die in Paarhaushalten leben und eine Bruttorente von weniger als 500 Euro im Monat beziehen, im Jahr 2023 über ein gemeinsames Haushaltsbruttoeinkommen von insgesamt 5.310 Euro verfügten (BMAS, 2024, 107). Ohne damit sozialstaatliche HIlfen in Abrede zu stellen, zeigt dieser Fall, dass allein die Höhe der gesetzlichen Rente nicht auf sozialpolitisch begründbaren Handlungsbedarf schließen lässt. Außerdem speist sich der Wohlstand im Alter aus laufendem Einkommen und zuvor gebildetem Vorsorgevermögen. Das ist der Grund, weshalb bei Hilfen wie der Grundsicherung oder dem Wohngeld grundsätzlich eine Prüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgesehen ist (Hüther/Pimpertz, 2022).

Zum anderen führt eine verlängerte Lebenserwerbszeit zu höheren individuellen Rentenansprüchen. Das beugt möglichen Armutsrisiken im Alter vor, selbst wenn sich bei rückläufigem Sicherungsniveau der Abstand zwischen einer Standardrente und dem jährlichen Durchschnittsverdienst vergrößert. Dabei gilt: Je besser es gelingt, die beitragspflichtige Erwerbszeit zu verlängern und den Rentenbezug in ein höheres Lebensalter

hinauszuschieben, desto moderater fällt das regelgebundene Absinken des Sicherungsniveaus aus (Pimpertz/Schüler, 2024, 26 f.).

Unbestritten sind sozialstaatliche Hilfen vonnöten, sobald im Alter prekäre Lebenssituationen drohen. Die zu identifizieren und Hilfen treffsicher zu adressieren, ist vornehmste Aufgabe des Sozialstaats, damit knappe Mittel treffsicher im Sinne der sozialpolitischen Motive eingesetzt werden können. Eine niedrige gesetzliche Rente ist dafür kein hinreichender Indikator.

4.3 Beitragssatzentwicklung in der GKV und SPV bremsen

Die umlagefinanzierten Systeme der GKV und SPV sind von der demografische Entwicklung in ähnlicher Art und Weise betroffen. Die Problemstellungen sind dort aber komplexer: In der personalintensiven medizinischen und pflegerischen Versorgung lassen sich Produktivitätsfortschritte nicht in ähnlicher Weise erzielen wie in kapitalintensiv produzierenden Branchen. Das Leistungsversprechen der GRV erstreckt sich auf den medizinischen Fortschritt, der – so begrüßenswert dies im Sinne der Patienten und Versicherten ist – mit neuen und verbesserten Behandlungsmöglichkeiten zusätzliche Ausgaben verursacht. Gleichzeitig wird das Versorgungsgeschehen in der Medizin und in der Pflege über marktferne Regeln gesteuert. Auch auf dem „Versicherungsmarkt“ verhindert der Anspruch auf eine umfassende solidarische Beitragsfinanzierung die Wirksamkeit wettbewerblicher Anreize (Pimpertz, 2024c, 25 ff.). Schließlich wirkt sich auch die Demografie in beiden Systemen aus: Die durchschnittlichen Leistungsausgaben steigen in der GKV über den Lebenszyklus an, ab dem rentennahen Alter auf ein überdurchschnittlich hohes Niveau. In der SPV konzentriert sich das Gros der Aufwendungen ohnehin auf Pflegebedürftige im hochbetagten Alter. Wenn mit zunehmender Alterung der Versichertengemeinschaft diese Altersklassen häufiger besetzt werden, steigen damit die Aufwendungen insgesamt. Gleichzeitig nimmt mit dem wachsenden Rentneranteil auch der Anteil der Beitragszahler mit unterdurchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen zu (Beznoska et al., 2023, 513).

Beides zusammen wird die Beitragssätze in beiden Systemen mit mindestens ähnlicher Dynamik in die Höhe treiben wie in der GRV – mit den gleichen Auswirkungen auf die Beschäftigungschancen jüngerer Kohorten sowie den damit verbundenen intergenerativen Lastverschiebungen. Bei ungünstiger Ausgabenentwicklung droht bis zum Jahr 2035 ein Anstieg des Beitragssatzes zur GKV auf 20,6 Prozent, in der SPV gleichzeitig auf 4,7 Prozent (Ochmann/Albrecht, 2024, 9; 12). Zudem belasten höhere Beitragssätze in der GKV die Rentenkasse, weil der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner zur Hälfte aus dem beitragsfinanzierten Haushalt der GRV finanziert wird.

Ein detaillierter Reformplan für das Gesundheits- und Pflegewesen führt an dieser Stelle zu weit. Aber in wenigen Spiegelstrichen lassen sich Leitlinien für eine nachhaltig wirksame Reformpolitik skizzieren:

- Bislang ist die Gesundheitspolitik von einer ausgabenorientierten Einnahmenpolitik geprägt. Stetig steigende Leistungsversprechen lenken die Reformbemühungen auf die Frage, welche zusätzlichen Finanzierungsquellen erschlossen werden können, damit die Leistungsversprechen auch unter veränderten Rahmenbedingungen erfüllt werden können. Das wird sich mit Blick auf die demografische Entwicklung dauerhaft nicht durchhalten lassen. Deshalb braucht es einen grundlegenden Kurswechsel hin zu einer **einnahmenorientierten Ausgabenpolitik**.
- Deshalb sind **zusätzliche Leistungsversprechen strikt abzulehnen** – zum Beispiel die Ausweitung des Leistungsversprechens in der Pflegeversicherung auf eine Vollkostendeckung insbesondere in

stationären Einrichtungen. Medizinischer oder pflegerischer Behandlungsbedarf sind keine zuverlässigen Indikatoren für einen finanziellen Unterstützungsbedarf (Pimpertz/Stockhausen, 2024). Wird die eigenverantwortliche Kostenübernahme durch eine Beitragsfinanzierung ersetzt, drohen vor allem jüngere Kohorten noch stärker belastet zu werden.

- Wenn die Beitragslast mit Blick auf drohende, negative Beschäftigungseffekte begrenzt werden muss, die Finanzierungserfordernisse aber mit der Bevölkerungsalterung weiter steigen, braucht es neben der solidarischen Beitragsfinanzierung auf Dauer **eine zweite, kapitalgedeckte Finanzierungssäule in der GKV und SPV**. Damit ließe sich einerseits die intergenerative Lastverschiebung im Umlageverfahren unterbinden. Andererseits lassen sich lohnunabhängige Prämien leichter mit Wahlfreiheiten verbinden, um wettbewerbliche Anreize im System installieren zu können (Pimpertz, 2022b).

- Bislang werden die medizinische und pflegerische Versorgung nach marktfernen Regeln organisiert. Effizienzpotenziale, die in dem Zusammenspiel von Kranken- und Pflegekassen, Versicherten sowie Anbietern von Versorgungsleistungen vermutet werden, lassen sich durch zentrale, staatlich vorgegebene Versorgungsstandards und Entgeltregeln nicht heben. Stattdessen braucht es **mehr marktwirtschaftliche Spielregeln für alle Akteure im Gesundheitswesen**, damit zunehmend knappe Ressourcen effizient eingesetzt werden (Pimpertz, 2024, 30 ff.).

- Mehr Effizienz braucht es auch deshalb, weil der Arbeitskräftemangel längst im Gesundheits- und Pflegewesen angekommen ist. Eine Politik steter Leistungsausweitungen bei immer stärkerer Regulierung der Versorgung stößt an Grenzen, weil sich die hohen Qualitätserwartungen im personalintensiven Gesundheitswesen personell kaum mehr erfüllen lassen. Künftig wird sich die **Gesundheitspolitik an dem Machbaren statt an dem Wünschbaren messen** lassen müssen.

Gut begründbar scheint es, Aufgaben aus Steuermitteln zu finanzieren, die im gesellschaftlichen Interesse eingeführt wurden, aber bislang von den Beitragszahlern der GKV und SPV geschultert werden müssen. Prominentes Beispiel dafür sind nicht kostendeckende Pauschalbeitrag der Sozialhilfeträger für ihre Leistungsempfänger. Kurz- bis mittelfristig scheinen damit Beitragssatzentlastungen möglich. Mit einer Dynamisierung der Steuerzuschüsse zur GKV sowie einer steuerfinanzierten Aufstockung der Pauschalbeiträge für Bürgergeldbezieher ließe sich der Beitragssatzanstieg in der GKV im kommenden Jahrzehnt um 0,6 bis 0,7 Prozentpunkte bremsen, eine Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen würde die SPV im Umfang von weiteren 0,3 bis 0,4 Beitragssatzpunkten entlasten (Ochmann/Albrecht, 2024, 9; 12). Höhere Bundesmittel sind aber nicht das Mittel der Wahl, wenn es um grundlegende Finanzierungsfragen geht. Zum einen würde damit der wirtschaftspolitische Gestaltungsspielraum kommender Bundesregierungen eingeengt; zum anderen wäre es nicht im Sinne der Patienten und Pflegebedürftigen, wenn ihre Versorgung zunehmend von den Prioritäten und fiskalischen Möglichkeiten wechselnder Bundesregierungen abhinge.

5 Zeit zum Handeln – das Reformfenster schließt sich jetzt

Walter Eucken verwies bereits vor über 70 Jahren auf die Interdependenz der Ordnungen, die es zum Beispiel bei der Abwägung von wirtschafts- und sozialpolitischen Regeln in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beachten gilt (Eucken, 1952, 180). Dieser Gedanke trifft im besonderen Maße auf den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu. Rentenpolitische Anreizbedingungen, die auf die Ruhestandsentscheidung von Arbeitnehmern wirken, beeinflussen sowohl die Entwicklung des Arbeitsangebots als auch die finanzielle Stabilität der GRV sowie weiterer, umlagefinanzierter Sicherungssysteme.

Mit der Alterung der geburtenstarken Jahrgänge scheiden in den kommenden Jahren vermehrt Beschäftigte aus dem Erwerbsleben aus. Damit droht einerseits ein Rückgang des Arbeitskräftepotenzials, andererseits ein Anstieg der Finanzierungserfordernisse für Renten, Gesundheit und Pflege. Das führt zu steigenden Beitragsbelastungen, die sich auf die Entwicklung der Arbeitskosten negativ auswirken und die Beschäftigungsperspektiven am Standort Deutschland trüben. Entwickeln sich Sozialversicherungsausgaben und beitragspflichtige Einkommen immer weiter auseinander, droht eine Negativspirale.

Der demografische Wandel war seit langem vorhersehbar. Aber anders als in der Vergangenheit kommt er nicht erst in ferner Zukunft, er wird jetzt wirksam. Denn die ersten Jahrgänge der Babyboomer-Generation stehen vor dem regulären oder vorzeitigen Eintritt in den Rentenbezug. Eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist deshalb dringend geboten.

Langfristig führt kein Weg daran vorbei, den Renteneintritt über eine Dynamisierung der Regelaltersgrenze in ein höheres Lebensalter zu verschieben. Das käme aber zu spät, um die Folgen des Renteneintritts der ersten Babyboomer-Kohorten abzumildern – sowohl mit Blick auf die rasch ansteigende Rentenlast als auch mit Blick auf die drohende Lücke, die die geburtenstarken Jahrgänge auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen.

Deshalb muss die kommende Bundesregierung das verbleibende Zeitfenster nutzen, um für alle heute noch im Erwerbsleben stehenden, rentennahen Jahrgänge Fehlanreize zugunsten eines vorzeitigen Renteneintritts zu beseitigen. Notwendig ist eine Abschaffung des abschlagfreien vorgezogenen Rentenbezugs sowie eine Anhebung der Abschlaghöhe. Auf den Prüfstand gehörte die unbegrenzte Hinzuverdienstmöglichkeit bei vorgezogenem Rentenbezug. Weitere Anreize zugunsten einer verlängerten Erwerbstätigkeit braucht es dann nicht, denn das Rentenrecht „belohnt“ einen späteren Rentenbezug systematisch.

Auch im Gesundheits- und Pflegewesen drohen mit der alternden Bevölkerung stetig steigende Finanzierungserfordernisse. Eine nachhaltige Reformagenda ist längst überfällig. Ohnehin kann es in der Medizin und in der Pflege nicht mehr allein darum gehen, weitere Finanzierungsquellen für wünschenswerte Versorgungsstandards zu erschließen. Denn die Erfüllbarkeit politischer Leistungs- und Qualitätsversprechen stößt an Grenzen, weil der Arbeitskräftemangel längst das personalintensive Gesundheitswesen erreicht hat. Deshalb braucht es in der GKV und SPV einen Kurswechsel hin zu einer einnahmenorientierten Ausgabenpolitik.

6 Abstract

In Germany, first cohorts of the baby boomer generation are about to enter regular or early retirement. This threatens a decline in labour supply on the one hand and an increase in expenditure for pensions, healthcare and long-term care on the other. As a result, contribution rates must continue to rise, which will have a negative impact on the development of labour costs and dampen employment growth in Germany. If social security expenditure and contributory income continue to diverge, a downward spiral is created.

There is an urgent need to extend working life. Therefore, in the long term, there is no way around postponing retirement to a higher age by dynamizing the standard retirement age. However, this would be too late to mitigate the consequences of the retirement of the first baby boomer cohorts – both in terms of the rapidly increasing pension burden and the looming gap that the baby boomers are leaving behind on the labour market.

The upcoming federal government must use the remaining window of opportunity to eliminate disincentives in favour of early retirement for all who are still working today. This requires the abolition of early retirement without deductions and an increase in the amount of the deduction. The unlimited possibility of earning additional income when drawing an early pension should be scrutinised. Then there is no need for further incentives in favour of extended employment, as pension law systematically 'rewards' later retirement. Poverty prevention is achieved through a successful employment policy. The need for social policy action must be consistently addressed to the means-tested security systems - the amount of an individual's pension is not a sufficient indicator of need for help.

A sustainable reform agenda is also needed for statutory health and long-term care insurance. This is because the funding requirements are also increasing with the ageing community of insured persons. At the same time, the labour shortage has long since reached the labour-intensive healthcare sector. In medicine and nursing care, it can no longer just be a question of tapping sources of funding for desirable standards of care. In future, healthcare policy will have to be measured against what is feasible, not what is desirable.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Monatliche Bruttorente und Rentenbarwert bei späterem Rentenbezug 8
Tabelle 3-1: Monatliche Bruttorente und Rentenbarwert bei abschlagfreiem Vorruhestandsprivileg..... 10

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Schüler, Ruth Maria, 2023, Lohnt sich der Hinzuverdienst bei vorgezogenem Rentenbezug?, IW-Kurzbericht, Nr. 40, https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-ruth-maria-schueler-lohnt-sich-der-hinzuverdienst-bei-vorgezogenem-rentenbezug.html [19.11.2024]

Beznoska, Martin / Pimpertz, Jochen / Stockhausen, Maximilian, 2023, Wie beeinflusst die Demografie das Solidaritätsprinzip in der GKV?, in: Sozialer Fortschritt, 72. Jg., Heft 6, S. 499–518, https://doi.org/10.3790/sfo.72.6.499 [12.11.2024]

Bundesamt für Soziale Sicherung, 2024, Schätztableau des GKV-Schätzerkreises, Stand der Schätzung: 15.10.2024, https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/risikostrukturausgleich/schaetzerkreis/ [12.11.2024]

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2024, Alterssicherungsbericht 2024, https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsbericht-art.html [21.11.2024]

Bundesregierung, 2024a, Neue Impulse für die Wirtschaft. Wachstumsinitiative der Bundesregierung, Stand: 5.9.2024, https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/gesetzesvorhaben/wachstumsinitiative-2306060 [19.11.2024]

Bundesregierung, 2024b, Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz (Rentenpaket II), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Stand: 3.5.2024, https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-stabilisierung-des-rentennniveaus-aufbau-generationenkapital.html [19.11.2024]

Deschermeier, Philipp, 2024, IW-Bevölkerungsprognose 2024: Eine Datengrundlage zur Gestaltung der Herausforderungen des demografischen Wandels, in: IW-Trends, 51. Jg., Nr. 3, S. 65–88, https://www.iwkoeln.de/studien/philipp-deschermeier-eine-datengrundlage-zur-gestaltung-der-herausforderungen-des-demografischen-wandels.html [12.11.2024]

Deschermeier, Philipp / Schäfer, Holger, 2024, Die Babyboomer gehen in Rente, IW-Kurzbericht, Nr. 78, https://www.iwkoeln.de/studien/philipp-deschermeier-holger-schaefer-die-babyboomer-gehen-in-rente.html [12.11.2024]

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2024, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2024, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.html [19.11.2024]

Eucken, Walter, 1952, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Bern/Tübingen

Hammermann, Andrea / Pimpertz, Jochen / Stettes, Oliver, 2024a, Beschäftigung kurz vor und nach dem Renteneintritt, IW-Gutachten im Auftrag der Impuls-Stiftung für den Maschinenbau, den Anlagenbau und die Informationstechnik, Köln, 14.10.2024, https://www.iwkoeln.de/studien/andrea-hammermann-jochen-pimpertz-oliver-stettes-beschaeftigung-kurz-vor-und-nach-dem-renteneintritt.html [18.11.2024]

Hammermann, Andrea et al., 2024b, Arbeitsmarktpolitische Weichenstellungen für die Jahre 2025-2029, IW-Policy Paper, Nr. 12, https://www.iwkoeln.de/studien/andrea-hammermann-jochen-pimpertz-holger-schaefer-christoph-schroeder-stefanie-seele-oliver-stettes-sandra-vogel-arbeitsmarktpolitische-weichenstellungen-fuer-die-jahre-2025-2029.html [18.11.2024]

Hüther, Michael / Pimpertz, Jochen, 2022, Wider eine verpflichtende Aktienrente – auch Vermögen sichert Wohlstand im Alter, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 71 .Jg., Nr. 3, S. 201–222, https://doi.org/10.1515/zfwp-2022-2081 [29.1.20204]

Kochskämper, Susanna / Pimpertz, Jochen, 2017, Die gesetzliche Alterssicherung auf dem Prüfstand: Orientierungen für die aktuelle Reformdiskussion, IW-Analysen, Nr. 115, https://www.iwkoeln.de/studien/susanna-kochskaemper-jochen-pimpertz-orientierungen-fuer-die-aktuelle-reformdiskussion.html [14.11.2024]

Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, 2020, Bericht der Kommission, Band I – Empfehlungen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Bonn

Ochmann, Richard / Albrecht, Martin, 2024, Beitragssatzentwicklung in der Sozialversicherung. Szenarienbasierte Projektion bis zum Jahr 2035 für die DAK-Gesundheit. Kurzbericht, https://www.dak.de/dak/unternehmen/reporte-forschung/analyse-beitragsentwicklung-sozialversicherung_73380#rtf-anchor-downloads-praesentation-und-kurzbericht [11.11.2024]

Pimpertz, Jochen, 2022a, Der Vergleich von Rentenbarwerten führt in die Irre, in: Institut der deutschen Wirtschaft, IW-Trends: Forum, Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen?, IW-Trends, 49. Jg., Heft 2, S. 147–151, https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-soll-die-gesetzliche-rente-unterschiedliche-soziodemografische-hintergruende-beruecksichtigen.html [18.11.2024]

Pimpertz, Jochen, 2022b, Das Solidaritätsprinzip im Fokus einer GKV-Reform, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 71. Jg., Heft 1, S. 1–26

Pimpertz, Jochen, 2023, „Versicherungsmathematisch faire“ Abschläge bei vorgezogenem Rentenbezug – eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität, in: IW-Trends, 49. Jg., Heft 4, S. 85–105, https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-versicherungsmathematisch-faire-abschlaege-bei-vorgezogenem-rentenbezug-eine-systematische-betrachtung-der-budget-belastungs-und-anreizneutralitaet.html [18.11.20204]

Pimpertz, Jochen, 2024a, Sozialstaat – demografische Herausforderungen drängender denn je, in: IW-Trends, 51. Jg., Heft 1, S. 37–44, https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-sozialstaat-demografische-herausforderungen-draengender-denn-je.html [12.11.2024]

Pimpertz, Jochen, 2024b, Rentenpaket II – eine Rechnung mit vielen Unbekannten, IW-Kurzbericht, Nr. 12, Köln, https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-rentenpaket-ii-eine-rechnung-mit-vielen-unbekannten.html [15.11.2024]

Pimpertz, Jochen, 2024c, Effiziente Versorgung braucht Wettbewerb und knappheitsgerechte Preise – Ein Therapieplan für die ambulante Versorgung, in: Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.), Mut zu neuen Ideen. Für eine dauerhafte Verlässlichkeit unseres Gesundheitswesens, Berlin, S. 24–33, https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/mut-zu-neuen-ideen-wie-laesst-sich-die-effizienz-unseres-gesundheitssystems-steigern [21.11.2024]

Pimpertz, Jochen / Schüler, Ruth Maria, 2024, Politische Ökonomie der Rentenreform: Zwischen ökonomischer Ratio, Wählerpräferenzen und Parteiprogrammatik, IW-Analysen, Nr. 156, Köln, https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-ruth-maria-schueler-zwischen-oekonomischer-ratio-waehlerpraeferenzen-und-parteiprogrammatik.html [12.11.2024]

Pimpertz, Jochen / Stettes, Oliver, 2020, Silver Worker: Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberperspektive, in: IW-Trends, 47. Jg., Heft 2, S. 43–63, https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-oliver-stettes-beschaeftigung-jenseits-der-regelaltersgrenze-aus-arbeitnehmer-und-arbeitgeberperspektive-469654.html [19.11.2024]

Pimpertz, Jochen / Stockhausen, Maximilian, 2024, Vorsorge für den Stationären Pflegefall: Wie lange reichen Vermögen und Einkommen deutscher Rentnerhaushalte?, IW-Gutachten im Auftrag des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln, 10.10.2024, https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-maximilian-stockhausen-wie-lange-reichen-vermoegen-und-einkommen-deutscher-rentnerhaushalte.html [21.11.2024]

Ragnitz, Joachim, 2024 Wirkungen des Rentenpakets II: Ältere profitieren, Jüngere verlieren, in: ifo Dresden berichtet, Jg. 31, Nr. 4, S. 22–25, https://www.ifo.de/publikationen/2024/aufsatz-zeitschrift/wirkungen-rentenpaket-aeltere-profitieren#:~:text=Joachim%20Ragnitz&text=Die%20Bundesregierung%20plant%20mit%20dem,der%20zentralen%20Vorhaben%20des%20Koalitionsvertrags. [25.11.2024]

Rürup-Kommission – Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, 2003, Bericht der Kommission, http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2003/2003-08-28-Ruerup-gesamt.pdf [25.10.2023]